



GZ: ABT13-48947/2025-3

Graz, am 07.03.2025

Ggst.: lt. Verteiler, Mechanisch-biologische Abfallbehandlungssanlage
Aich, Abfallwirtschaftsverband Schladming, Langtrum 153, 8967
Haus, Erweiterung Altstoffsammelzentrum zu einem
Ressourcenpark v. 04.02.2025, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages und Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002:

Der Abfallwirtschaftsverband Schladming hat mit Eingabe vom 04.02.2025 um Erteilung einer Genehmigung gem. § 37 AWG 2002 für den **Ausbau des bestehenden Altstoffsammelzentrums zu einem Ressourcenpark** angesucht.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens sind folgende Änderungen der bestehenden Behandlungsanlage geplant:

- GSt. Nr. 751/7 und 751/8 KG 67601 – bestehende Behandlungsanlage
 - Auflassung des bestehenden Altstoffsammelzentrums;
 - das bestehende Verwaltungsgebäude (samt Büro- und Mitarbeiterbereiche für den Ressourcenpark), die Brückenwaage sowie die Grün- und Strauchschnittsammlung werden weiterhin als Teil der Gesamtanlage betrieben;

- GSt. Nr. 751/1 KG 67601 – Erweiterung der Behandlungsanlage
 - o Errichtung eines Gebäudes zur Sammlung, Teilbehandlung (Verpressen) und Zwischenlagerung von Altstoffen mit eigenem Bereich für die Problemstoffsammlung, einem ReUse-Bereich für die Wiederverwendung von gebrauchsfähigen Waren sowie Seminarräumlichkeiten für die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit;
 - o Errichtung eines Freisammelbereichs mit großteils überdachten Containerstellplätzen für die Abgabe von sperrigen Altstoffen sowie den notwendigen Park- und Stellflächen;
 - o Errichtung von überdachten Außenlager- und Freilagerflächen mit zugehörigen Rangier- und Verkehrsflächen für die Zwischenlagerung und den anschließenden Abtransport von kommissionierten Alt- und Problemstoffen.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

In dieser Angelegenheit wird weiters eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Abfallbehandlungsanlage Aich, Langtrum 153, 8967 Haus im Ennstal		
Datum 24.03.2025	Zeit 10:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Sitzungszimmer

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im gegenständlichen vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die **Nachbarn** können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle		
Datum ab 10.03.2025	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Erdgeschoss – Servicestelle

Ort: Gemeindeamt Aich, Gössenbergstraße 8, 8966 Aich		
Datum ab 10.03.2025	Zeit Im Rahmen der Amtsstunden	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Auflage und Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024; § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Susanne Wagner
(elektronisch gefertigt)